



## Richtlinien für Helferinnen/Helfer

Die nachstehend verwendete männliche Form schliesst immer auch die weibliche Form mit ein.

Basierend auf den Statuten gelten folgende Richtlinien:

Helfer/Fahrer und alle Hilfesuchende müssen Mitglied der DREHSCHEIBE Aesch-Pfeffingen-Duggingen sein.

Laut Statuten Art. 3d: Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages begründet. (Einzel CHF 20.- / Ehepaare / Partnerschaft CHF 30.-)

Helfer führen die vereinbarten Aufgaben bei den Hilfesuchenden nach bestem Können aus.

Generell ausgeschlossen sind medizinische und pflegerische Dienstleistungen jeglicher Art.

Der Vorstand erlaubt sich, Zufriedenheitsnachfragen durchzuführen.

### Versicherungen

Die Unfallversicherung ist Sache der Helfer.

Die Helfer sind an der Betriebshaftpflichtversicherung des Vereins angeschlossen. Der Selbstbehalt von CHF 200 pro Schadenereignis ist vom Helfer zu tragen (Stand: 2015).

Die Fahrer sind an der Dienstfahrtenversicherung des Roten Kreuzes Baselland angeschlossen. Der Selbstbehalt von CHF 300 pro Schadenereignis ist vom Fahrer zu tragen (Stand: 2015).

Bussen nach Verkehrsgesetz sind von der Versicherung ausdrücklich ausgeschlossen.

Kein Versicherungsschutz besteht bei der Erledigung von privaten Geschäften während Wartezeiten.

Bei Dienstfahrten müssen Hilfesuchende und Begleitpersonen Mitglied der DREHSCHEIBE sein. (Dies wird durch eine Familienmitgliedschaft abgedeckt)

Der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden besteht nur bei Aufträgen, welche über die Vermittlungsstelle vereinbart wurden.

Nach einer ersten Vermittlung über die Vermittlungsstelle kann der Hilfesuchende für Folgeaufträge der gleichen Hilfeleistung den Helfer direkt kontaktieren. Andere zusätzliche, nicht von der Vermittlungsstelle vermittelte Aufgaben müssen vor einem Einsatz vom Hilfesuchenden oder vom Helfer der Vermittlungsstelle mitgeteilt werden.

Schadensmeldungen sind umgehend an die Vermittlungsstelle oder an den Vorstand zu richten.

### Vermittlung von Helfern / Fahrern

Helfer werden bis Ende des Jahres, in welchem sie ihr 80. Lebensjahr vollenden, vermittelt.

Fahrer werden bis Ende des Jahres, in welchem sie ihr 75. Lebensjahr vollenden, vermittelt.

### Unkostenersatz / Spesen

Nach Beendigung einer Hilfeleistung vergüten die Hilfesuchenden die Unkosten direkt dem Helfer.

### Spezielle Regelung für Fahrdienst:

- Für Hilfesuchende mit Wohnort in Zone 1 (Aesch-Pfeffingen-Duggingen): Tarife gemäss <Zonenplan Fahrdienstberechnungen> dazu kommt eine allfällige Wartezeit (CHF 15.00/Std)
- Für Hilfesuchende mit Wohnort ausserhalb Zone 1: Zeitaufwand (CHF 15.00/Std) und Kilometerentschädigung (CHF 0.70/km) ab und bis Wohnort des Fahrers
- Bei Zielort weiter als Zone 6: Zeitaufwand und Kilometerentschädigung ab und bis Wohnort des Fahrers

Bei Unstimmigkeiten zwischen Hilfesuchenden und Helfern wenden sich beide Seiten direkt an den Vorstand.

Wenn die Arbeit unzumutbar ist, kann der Helfer den Auftrag ablehnen, muss jedoch die Vermittlungsstelle sofort informieren.

Aus versicherungstechnischen Gründen und zum Schutze der Helfer muss für jeden geleisteten Einsatz ein Helferrapport ausgefüllt und jeweils am Quartalsende per Post oder per E-Mail an die DREHSCHEIBE Aesch-Pfeffingen-Duggingen gesendet werden.

Steuerpflichten die aus DREHSCHEIBE Tätigkeiten resultieren sollten, liegen in der Verantwortung der Helfer.

Die Helfer sind zur Diskretion verpflichtet.

Als Helfer der DREHSCHEIBE Aesch- Pfeffingen-Duggingen verpflichte ich mich, diese Richtlinien einzuhalten.

Name / Vorname: .....

Datum: .....      Unterschrift: .....